



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die studentische Beteiligung bei der Vergabe der Studienzuschüsse an der Akademie der Bildenden Künste München vom 30.04.2014

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 251), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die studentische Beteiligung bei der Vergabe der Studienzuschüsse an der Akademie der Bildenden Künste München vom 29.10.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von den eingehenden Mitteln werden vorweg die Personal- und Sachkosten für die Koordination und Bewirtschaftung der Studienzuschüsse und ein pauschaler Betrag für den Ersatz von stud. Materialmitteln bei Diebstahl, Verlust o.ä. abgezogen.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Pauschaler Betrag für den Ersatz von stud. Materialmitteln bei Diebstahl, Verlust o.ä.“ gestrichen.
 - c) In Abs. 3 werden in Satz 4 die Worte „nur mit vorheriger Genehmigung durch die Kanzlerin“ gestrichen.
 - d) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zugewiesenen Mittel müssen für das Wintersemester bis zum 31. März und für das Sommersemester bis zum 30. September desselben Jahres ausgegeben sein, etwaige Restmittel fallen in den zentralen Vergabetopf.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 29.04.2014 und der Genehmigung des Präsidenten vom 30.04.2014

München, 30.04.2014

Prof. Dieter Rehm
Präsident der Akademie der Bildenden Künste München



Diese Satzung wurde am 02.05.14 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.05.14 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.05.14.